Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 7

Artikel: Arbeiterrecht: das Kündigungsverhältnis in Maurer- u. Gipsergewerbe

Autor: Höppli, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der «Schleife» in Winterthur konnte nach zehntägiger Dauer vor dem Einigungsamt ebenfalls ein Streik mit wesentlichen Zugeständnissen beigelegt werden.



Arbeiterrecht.

Das Kündigungsverhältnis im Maurer- u. Gipsergewerbe.

Von H. Höppli.

Wir haben in Nr. 9, Jahrgang 1917, der «Gewerkschaftlichen Rundschau» einen Artikel veröffentlicht, worin wir den Standpunkt vertraten, dass das Kündigungsverhältnis im Maurer- und Gipsergewerbe ungenügend abgeklärt sei und eigentlich einer richterlichen oder vertraglichen Abklärung rufe.

Schon vor längerer Zeit war es uns dann möglich, durch das Bezirksgericht Frauenfeld einen Entscheid zu provozieren, der um so wertvoller ist, als er durch die Rekurskommission des Obergerichts, an welche der Be-

klagte appellierte, bestätigt wurde.

Bei einem Arbeitgeber im Baugewerbe in Frauenfeld trat ein Gipser in Arbeit. Nach etwa vierwöchiger Arbeitsdauer wurde der Mann ohne Kündigung entlassen. Da der Betrieb des Arbeitgebers dem Fabrikgesetz zu jener Zeit nicht unterstand, machte das thurgauische Arbeitersekretariat beim Arbeitgeber und später beim Gericht eine Forderung von Fr. 76.—, gestützt auf Art. 347 O. R. geltend, mit der Begründung, der Arbeitschen hätte des Klägen händings mit der Begründung. geber hätte dem Kläger kündigen müssen.

Das Bezirksgericht Frauenfeld schützte die Klage in vollem Umfange. Der Arbeitgeber zog das Urteil an die Rekurskommission des thurgauischen Öbergerichts, welche aber zur Bestätigung des angefochtenen Entscheides ge-

Der Appellant führte aus, dass eine Kündigung im Maurer- und Gipsergewerbe (es handelt sich um einen Gipsermeister) nicht üblich sei. Der klägerische Arbeiter habe wissen müssen, dass wenigstens in Frauenfeld ortsüblich keine Kündigung bestehe. Für die allgemeine wie für die örtliche Handhabung wurde der Beweis offeriert. Eine «Vereinbarung», die Kündigung auszuschliessen, könne auch stillschweigend und auf die ortsübliche Handhabung abstellend geschlossen werden. Schliesslich berief sich der Arbeitgeber noch darauf, dass auch die Arbeiter im Baugewerbe die Arbeit ohne Kündi-

gung verlassen. Der Kläger und Appellat machte diesen Einwänden gegenüber geltend, dass der Beklagte sich vor erster Instanz weder auf eine ausdrückliche noch stillschwei-gende Vereinbarung berufen habe, sondern nur auf den «Ortsgebrauch». Letzterem komme aber nach dem revidierten O. R. keine Bedeutung mehr zu. Mangels einer «Verabredung» gelte die gesetzliche Kündigungsfrist auch im Baugewerbe. Die Arbeitsordnung des Beklagten sei ihm, dem Kläger, nicht bekannt gewesen, und sie schweige sich übrigens über das Kündigungsverhältnis aus. Die wesentlichen und allgemeinen Klagegründe sind aus den Motiven der obergerichtlichen Rekurskommission ersichtlich, die wir nachstehend in der Hauptsache reproduzieren.

.. Zu prüfen bleibe, ob die Entlassung des Klägers den hinsichtlich einer normalen Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehenden Gesetzvorschriften entspreche.

Art. 347 O. R. erklärt den Vertrag als in erster, das Gesetz als in zweiter Linie massgebend. Dagegen stelle der genannte Artikel nicht mehr auf Brauch ab, wie das Art. 343 a. O. R. getan hat. Sie kann also nicht mehr als ein dem Vertragsrecht subsidiäres Gewohnheitsrecht Geltung beanspruchen. Von Bedeutung kann dieser Brauch nur insofern sein, als er ausdrücklich oder stillschweigend

zum Vertragsinhalt gemacht wird. Eine stillschweigende Sanktion der örtlichen Handhabung liegt aber nur dann vor, wenn im konkreten Fall den Umständen nach geschlossen werden muss, dass beide Parteien sie im Auge gehabt haben. Dagegen genügt, um ihn als Vertragsinhalt prätentieren zu können, nicht, dass er am Ort des Vertragsabschlusses oder in dem betreffenden Gewerbe allgemein bestand, und dass vertraglich nichts ausbedungen wurde. Das hiesse wiederum subsidär auf den Brauch abstellen, und überhaupt darf die anormale Willensäusserung durch Stillschweigen nur aus schlüssigen Momenten hergeleitet werden. Der beklagte Arbeitgeber hat nun nichts anderes dargetan und kann nichts anderes dartun, als eine solche allgemein bestehende und bekannte «Handhabung». Dass sie aber von beiden Parteien still-schweigend dem Vertrag zugrunde gelegt worden sei, dafür kann der Beklagte keine Beweise erbringen. Er hat nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass dem Kläger

die «Handhabung» bekannt gewesen sei.

Mangels einer ausdrücklichen oder sonst schlüssigen stillschweigenden Vereinbaring müssen die Bestimmungen des Art. 347, Abs. 2, leg. cit. Platz greifen. Dass diese Lösung unbillig und für die Arbeitgeber von schwerwiegender Bedeutung sei, wie der Beklagte behauptete, kann kaum gesagt, werden. Sie haben es is in der Hand durch vergesagt werden. Sie haben es ja in der Hand, durch vertragliche Abrede oder durch Arbeitsordnungen eine Kündigung wegzubedingen.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Die Unzulänglichkeit des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 hat den Bundesrat endlich bewogen, den Anträgen des Gewerkschaftsbundes zu folgen und eine Neuregelung der Unterstützung anzubahnen. Der Bundesversammlung liegt ein Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, wonach die Ar-Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, wonach die Arbeitslosenunterstützung auf alle Arbeitslosen, die ohne eigenes Zutun arbeitslos geworden sind, ausgedehnt werden soll. Als Normen gelten die Ansätze des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, also 70 % für Verheiratete und 60 % für Ledige. In Abweichung von den bisherigen Bestimmungen soll aber der Maximalbetrag von Unterstützung und Nebenverdienst nicht mehr als 80 respektive 85 % betragen. Gegen diese Bestimmungen ist an sich nicht viel einzuwenden. Als eine Ungerechtigkeit wird aber die Begelung der Entschädigung für teilkeit wird aber die Regelung der Entschädigung für teilweise Arbeitslosigkeit empfunden. Wir haben den Abzug der ersten 10 % von allem Anfang an bekämpft, sind aber nicht durchgedrungen. Jetzt muss aber mit aller Energie nach einer gerechteren Lösung gesucht werden. Wir haben daher an die sozialdemokratische Nationalratsfraktion das Ersuchen gerichtet, bei der Behandlung der Vorlage zu beantragen, dass bei der Bemessung der Entschädigung ohne Einschränkung 50 % respektive der in der Vorlage vorgesehene Prozentsatz entschädigt werden

Der Gewerbeverband beantragt Nichteintreten, weil den Unternehmern auch in dieser Vorlage eine Unterstützungspflicht überbunden werden soll. Eventuell beantragen sie Eliminierung der Unterstützungspflicht aus der Vorlage. Es gibt zweifellos viele Unternehmer, die bezahlen können. Es gibt aber auch solche, die selber Unterstützung nötig hätten. Wenn der Gewerbeverein die Unterstützungspflicht ablehnt, so wollen wir dagegen nicht viel einwenden. Die Hauptsache ist, dass die Vorlage, die ja nur ein Notbehelf ist, so rasch wie möglich verabschiedet wird, damit die Arbeitslosen im nächsten Winter etwas zu nagen und zu beissen haben. Der Bund muss eben die Mittel auf dem Wege der Besteuerung

des grossen Kapitals aufbringen.